

Satzung „Leipziger Musikgesellschaft e. V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leipziger Musikgesellschaft e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Die Leipziger Musikgesellschaft ist ein überkonfessioneller Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie weiß sich in besonderer Weise der Förderung Alter Musik verpflichtet. Kirchenmusik, die in Leipzig eine bedeutende Tradition hat, wird einen wichtigen Stellenwert erhalten. Für die Veranstaltungsreihen sollen Künstler und Ensembles aus dem nationalen wie auch internationalen Raum engagiert werden, die im musikalischen Leben der Stadt Leipzig hinsichtlich aufführungspraktischer Erfahrungen und Erkenntnisse nachhaltige Akzente setzen können. Die Ensembles „Concerto Vocale Leipzig“ und „Sächsisches Barockorchester Leipzig“ sind Abteilungsglieder des Vereins und werden von diesem in besonderer Weise gefördert.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben und durch Übersendung des Mitgliedsausweises wirksam. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Ein Mitglied, das mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss wird dem aus geschlossenen Mitglied persönlich durch ein Vorstandsmitglied oder schriftlich per Brief mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Die Erklärung kann nur mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
5. Ein ausgeschiedenes oder ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Anteil daran. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
6. Alle Mitglieder haben ein Recht auf umfangreiche Information über stattfindende Konzerte und Veranstaltungen des Vereins (Faltblätter, Jahres- und Einzelprogramme).

§4

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner kulturellen Zwecksetzung Mitgliedsbeiträge.
2. Der zu erbringende Mindestbeitrag wird für das jeweilige Geschäftsjahr vom Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem künstlerischen Leiter und zwei weiteren Mitgliedern (Vorsitzender und Stellvertreter).
Der künstlerische Leiter des Vereins ist verantwortlich für die inhaltliche Konzeption der im jeweiligen Geschäftsjahr stattfindenden Konzerte und Veranstaltungen, sowie die Orchester- und Solistenbesetzung. Die anderen Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für alle sonstigen organisatorischen Belange, Schriftverkehr und Finanzen. Für die Organisation der Konzerte und Veranstaltungen kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
2. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so ergänzt die Mitgliederversammlung den Vorstand durch Zuwahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ebenso kann mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder ein Mitglied des Vorstandes abberufen werden.
3. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet über Satzungsänderungen des Vereins. Zu einem solchen Beschluss ist Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Beschlüsse des Vorstandes können in einer Vorstandssitzung und auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Vorstandssitzung wird vom künstlerischen Leiter oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
Die Beschlussfassung in der Vorstandssitzung – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Der Vorstand des Vereins kann eine Person des öffentlichen Lebens zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen.
6. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch jedes Vorstandsmitglied vertreten. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins verlangt, mindestens jedoch einmal jährlich, mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem festgesetzten Termin.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in gleicher Weise einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
3. Der Vorstand hat in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung weitere Punkte aufzunehmen, wenn mindestens 5% der Mitglieder dies spätestens fünf Tage vor der Versammlung ihm gegenüber schriftlich verlangen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vorher benanntes Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Stimme des künstlerischen Leiters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
5. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte Beschluss gefasst werden, die nach § 7 Abs. 1 oder 3 mitgeteilt oder rechtzeitig beantragt sind.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und der Vereinigung betrifft.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einer von der Versammlung gewählten Person eine Niederschrift anzufertigen.
8. Die Mitgliederversammlung diskutiert über Fragen des Vereinslebens im laufenden Jahr und übt beratende Funktion in musikalischen Sachfragen aus. Die Entscheidung über die inhaltliche Gestaltung von Konzerten und musikalischen Veranstaltungen obliegt ausschließlich dem künstlerischen Leiter.

§8
Vereinsvermögen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden.
Diese Gelder dienen ausschließlich der Realisierung der Ziele und Aufgaben des Vereins.
2. Gelder, die der Verein im laufenden Geschäftsjahr nicht verbraucht, werden in den neuen Haushaltsplan übernommen.
3. Der Jahresabschluss des Vereins ist binnen einer Frist von zwölf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und in der Mitgliederversammlung vorzustellen.
4. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.

Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§9
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Abwicklung des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, falls nicht die Mitgliederversammlung in der oben aufgeführten Art und Weise andere Verantwortliche bestimmt. Dabei sind die mit der Liquidation Beauftragten verpflichtet, Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen sowie Verpflichtungen des Vereins gegenüber Gläubigern zu erfüllen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, durch einfache Mehrheit der Mitglieder vereinbart, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10
Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

Leipzig, den 24.Mai 2005
